

Studienordnung
des strukturierten Promotionsprogramms
für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen
an der Medizinischen Fakultät

Vom 22.2.2012

Gültig für Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb des PhD-Programms für
Nichtmediziner/ Nichtmedizinerinnen

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 22. Februar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossen.

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung für das PhD-Programm für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen der Medizinischen Fakultät vom 19. Oktober 2011 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienprogramms im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms.

§ 1

Studienziel

Ziel des strukturierten Promotionsprogramms der Medizinischen Fakultät ist die Vermittlung umfangreicher methodischer Kompetenzen und wichtiger Schlüsselqualifikationen für die Wissenschaft und Forschung.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt 3 Jahre. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung für das Doktorandenkolleg der Medizinischen Fakultät vom 19.10.2011 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3

Leistungspunkte

¹Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienprogramms wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden.

§ 4

Studienprogramm

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Doktorandenkollegs der Medizinischen Fakultät angeboten werden, im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Davon entfallen 18 Leistungspunkte auf Pflicht- und 12 Leistungspunkte auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Themengebiete:

(a) ¹Schlüsselqualifikationen: vermittelt werden fachübergreifende Fähigkeiten, wie Präsentations- und Schreibtechniken sowie Selbst- und Sozialkompetenz. ²Im Rahmen dieses Themengebietes müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten absolviert werden, davon 6 Leistungspunkte innerhalb von Pflichtveranstaltungen.

(b) ¹Interdisziplinäre Seminare: Fokus liegt auf der interdisziplinären Weiterbildung durch Seminare, Konferenzen und Symposien. ²Im Rahmen dieses Themengebietes müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten absolviert werden, davon 5 innerhalb von Pflichtveranstaltungen.

(c) ¹Forschungsmethodik: vermittelt werden spezifische wissenschaftliche Methoden und der Umgang mit hochtechnologischen Geräten. ²Im Rahmen dieses Themengebietes müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten innerhalb von Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden.

(3) Eine Übersicht über das Studienprogramm und die den Themengebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen ist dieser Studienordnung als Anhang beigefügt.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch das Prodekanat für Forschung im zugehörigen Study Book veröffentlicht.

§ 5

Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt eine Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie falls erforderlich die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) ¹Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden vor bzw. zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

(3) Falls eine Doktorandin bzw. ein Doktorand aus triftigen Gründen nicht vollständig an einer Lehrveranstaltung teilnehmen kann, müssen mindestens zwei Drittel der Veranstaltung besucht worden sein, damit eine Teilnahmebescheinigung erfolgen kann.

§ 6

Anrechnung

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 7

Transcript of Records

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache angefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 23.2.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr strukturiertes Promotionsprogramm zum 1.3.2012 aufnehmen.

Hamburg, den 23. Februar 2012

Universität Hamburg

Medizinische Fakultät

Anhang zur Studienordnung für das strukturierte PhD-Programm für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen

CURRICULUM

Schlüsselqualifikationen
<u>Pflichtveranstaltung</u>
- Good Scientific Practice (1 LP)
- Advanced Writing Skills for Scientific Publications (1 LP)
- Presentation Skills for Science and Research (2 LP)
- Förderinstrumente/ Fördermöglichkeiten (1 LP)
- Projektmanagement (1 LP)
<u>Wahlpflichtveranstaltung, z.B.:</u>
- Führungskompetenz gewinnen (1 LP)
- Karriereplanung (1 LP)

Anforderung: mind. 7 LP

Interdisziplinäre Seminare
<u>Pflichtveranstaltung</u>
- Statistikseminar (1-2 LP)
- Doktorandenkolloquium (1 LP)
- Seminar Publikationsprozess (2 LP)
- Teilnahme an Konferenz (1 LP)
<u>Wahlpflichtveranstaltung</u>
- Poster auf Konferenz (+1 LP)
- Vortrag auf Konferenz mit/ohne Poster (+2 LP)
- Institutsseminare (=10 Seminare) (1 LP)
- Organisation + Teilnahme „Forschungstag Nachwuchswissenschaftler“ (Abschlussjahr“ (3 LP)
- Journal Club (=10 Seminare) (1 LP)

Anforderung: mind. 9 LP

Forschungsmethodik
<u>Pflichtveranstaltung</u>
keine
<u>Wahlpflichtveranstaltung</u>
- Core Facility Workshop (1-2 LP)
- Laborpraktikum zum Erlernen spezieller Techniken (1-2 LP)
- Methodenseminar (1-2 LP)
- Geräteeinweisungen, externe Kurse zum Erlernen spezieller Techniken (1 LP)

Anforderung: mind. 2 LP